Leitfaden für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für Praktika im Ausland

Alle Praktika, die im Ausland absolviert werden, sind genehmigungspflichtig.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss rechtzeitig <u>vor</u> Antritt des Praktikums in schriftlicher Form mit Originalunterschrift beim stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden (Herrn Prof. Dr. W. Honscha, Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie) gestellt werden.

Der Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

- 1. Matrikelnummer
- 2. Ort der Praktikumsstelle
- 3. Zeitlicher Gesamtablauf des Praktikums mit Anfangs- und Enddatum
- 4. Gegebenenfalls Begründung, warum von den Regelungen der TAppV abgewichen werden soll.
- 5. Bestätigung der Praktikumsstelle im Original d.h. mit offiziellem Briefkopf/Stempel der Einrichtung und Unterschrift.
- * Im Briefkopf des Antragstellers muss die E-Mail Adresse angegeben sein.
- * Für die Praktika im Bereich der Lebensmittelhygiene ist eine Bestätigung der EU-Konformität der Ausbildungsstätte seitens Prof. Dr. P. Braun notwendig.
- * Die kleinste Einheit des großen Praktikums beträgt vier Wochen, so dass in den 16 Wochen maximal vier Praktikumsstellen besucht werden können.
- * Die Ausnahmegenehmigungen müssen anschließend im Studienbüro VMF abgeholt werden. Ein Versand per Post ist nur möglich, wenn dem Antrag ein adressierter und frankierter Rückumschlag beigefügt ist.